



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 09.10.2017

Name Robert Zimmermann

Durchwahl 0711 231-3633


E-Mail Robert.Zimmermann@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3945.24/51

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Verband Bauwirtschaft Nordbaden e.V.
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand
Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V.
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg
KIT, Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen

 Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen

1. ARS Nr. 40/2001 vom 01.11.2001; Einführungsschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29.11.2005, Az.: 83-3945.24/51
2. ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004; Einführungsschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29.11.2005, Az.: 83-3945.24.51
3. ARS Nr. 13/2008 vom 17.06.2008; Einführungsschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 11.08.2008, Az.: 63-3945.40/42

Anlagen

ARS Nr. 16/2015 vom 11.09.2015, Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-15/16-2507554

Beispiel: Teer Leistungsverzeichnis und Baubeschreibung

Allgemeines

- (1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden die Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in **Bundesfernstraßen** bekannt gegeben.
- (2) Der Umgang mit Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen ist bisher in den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA – StB 01) sowie im „Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch“ vom März 2010 vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg geregelt.
- (3) In der bisherigen Anwendungspraxis wurde in Abhängigkeit der festgestellten Konzentrationsgrenzen und Vorgaben nach RuVA – StB 01 die Einordnung in die entsprechende Verwertungsklasse A bis C vorgenommen. Dabei ist es zulässig, Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen der Verwertungsklasse A in Asphaltmischanlagen als Asphaltgranulat wieder einzubringen. Eine hochwertige Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen der Verwertungsklasse B und C hingegen ist nur in den Verwertungsverfahren 4.2 und 4.3 im Kaltmischverfahren im Wiedereinbau in Straßen zulässig.
- (4) Nunmehr hat das Bundesverkehrsministerium mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 16/2015 vom 11. September 2015 jedoch die Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in den Verwertungsklassen B und C als Verwertungsverfahren 4.2 und 4.3 im Kaltmischverfahren nach RuVA – StB 01 in **Bundesfernstraßen** zum **01.01.2018** untersagt.
- (5) Gleiches gilt auch für die Verwendung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in den Verwertungsklassen B und C im restlichen Straßenkörper z. B. als Verfüllmaterial in Widerlagern von Brücken oder zur Herstellung von Dammschüttungen und Lärmschutzwällen.

- (6) Die Motivation hierzu war unter anderem eine Feststellung des Bundesrechnungshofes, wonach – so seine Bewertung – die Auftragsverwaltungen der Länder teerhaltigen Straßenaufbruch aus Landesstraßen in Bundesfernstraßen einbauten. Ob dies so zutrifft, sei dahingestellt, denn auch Gesundheitsaspekte, ökotoxikologische Tatsachen sowie die regelmäßigen Folgekosten beim Aus-, Ein- und Umbau der Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen wurden vom Rechnungshof bemängelt und lassen den Verzicht der Verwertung nach RuVA – StB 01 des Bundesverkehrsministeriums gerechtfertigt erscheinen.
- (7) Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Bereich von Bundesfernstraßen sind in den Verwertungsklassen B und C nach RuVA – StB 01 demnach bevorzugt entweder einer **thermischen Behandlung** (vollständige Verbrennung der Schadstoffe und Wiederverwendung der enthaltenen Gesteinskörnungen) oder der thermischen Verwertung (z. B. bei der Zementherstellung) zuzuführen, bei denen die Teerbestandteile unumkehrbar zerstört werden.
- (8) Weitere Einzelheiten können dem ARS Nr. 06/2015 entnommen werden.
- (9) Bestehende Alternativverfahren der stofflichen Beseitigung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (z. B. die Deponierung) können bei Bedarf weiterhin angewendet werden, wenn die thermische Behandlung oder die thermische Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht möglich sind. Grundsätzlich wird der Begriff „Bedarf“ über die Menge an anfallenden Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen pro Baumaßnahme, in Anlehnung an die Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW) Teil 3, mit einer Größe bis 1.000 m² definiert. Weitere Ausnahmen sind für jeden Einzelfall von den Regierungspräsidien zu begründen.
- (10) Neben einer thermischen Behandlungsanlage in Rotterdam gibt es in Baden-Württemberg keine thermischen Anlagen zur Behandlung oder Verwertung, die zur (Mit-)Verbrennung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen geeignet und genehmigt sind. Somit kann die thermische Behandlung zurzeit nur in Rotterdam erfolgen.

- (11) Die Annahmestelle der Firma Rhenus SE & Co. KG in Mannheim, ALBA Stuttgart GmbH in Stuttgart, Rhenus-Wehrle in Rheinfelden, Rheinhafen Breisach in Breisach und Rhenus Kehl GmbH & Co. KG in Kehl sind in Baden-Württemberg für die Zwischenlagerung und Umschlagung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen bis 200 mg/kg der Verwertungsklassen B und C nach RuVA – StB 01, im Hafen für den Transport per Schiff nach Rotterdam zugelassen. Die Annahmestelle der Firma Rhenus SE & Co. KG in Mannheim und ALBA Stuttgart GmbH in Stuttgart sind auch für Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen mit PAK-bezogenen Mengen von > 200 mg/kg zugelassen.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (12) Das ARS 16/2015 ist im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden.
- (13) In den Vergabeunterlagen ist der Verwertungsweg der thermischen Behandlung, über eine der entsprechend unter Absatz (11) genannten Annahmestellen mit dem zugehörigen Transportweg, wie gewohnt im Leistungsverzeichnis anzugeben sowie in der Baubeschreibung entsprechend zu berücksichtigen. Die Vorgehensweise ist in der Anlage „Beispiel Teer Leistungsverzeichnis und Baubeschreibung“ dargestellt. Für die in Ausnahmefällen zulässige stoffliche Beseitigung (z. B. die Deponierung) bleibt die bisherige Ausschreibungspraxis bestehen.
- (14) Die Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen gem. ARS Nr. 16/2015 sind für alle Ausschreibungen bei **Bundesfernstraßen**, die **ab dem 01.01.2018** öffentlich bekanntgegeben werden, anzuwenden.
- (15) Das ARS 16/2015 gilt vorerst **nicht** im Bereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes. Es wird allerdings empfohlen zu prüfen, ob die Umsetzung im Einzelfall (speziell bei großen Mengen an Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen) auch bei Landesstraßen realisierbar ist.

- (16) Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg (VM) legt Wert darauf, eine hochwertige Verwertung von Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in den Verwertungsklassen B und C nach RuVA – StB 01 final für alle Straßenkategorien im Blick zu haben. Es werden deshalb in 2018 an weiteren Schiffsanlegestellen Zwischenlager mit entsprechender Lagerkapazität gesucht, um eine Schiffsladung zur Transportoptimierung akkumulieren zu können. Damit soll der endgültige Verzicht von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen lückenlos erreicht werden können.
- (17) Ziel ist es, bis zum **01.01.2019** die Regelungen des ARS 16/2015 vollständig im Bereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes umzusetzen. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit ein gesondertes Schreiben.
- (18) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen wie unter Absatz (15) zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.
- (19) In Abstimmung mit Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) wird bei den kommunalen Baulastträgern und für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen, für das in Absatz (17) beschriebene Vorgehen, vielmehr von einer freiwilligen Umsetzung im Interesse des Umweltschutzes ausgegangen. Vom UM werden die Kommunalen Spitzenverbände über das Verwendungsverbot bei den Bundesfern- und Landesstraßen sowie die vom VM beabsichtigte Vorgehensweise (Einrichtung von Zwischenlagern und Verladestationen) informiert, wodurch es den kommunalen Baulastträgern möglich würde, ab dem 01.01.2019 diese Anlagen ebenfalls zu nutzen und ihre Mengen an Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in den Verwertungsklassen B und C nach RuVA – StB 01 einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- (20) Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen aufgrund der PAK-bezogenen Mengenschwelle von > 200 mg/kg als gefährlicher Abfall gem. „Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch“ vom März 2010 vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelten und mit dem Abfallschlüssel 170301* zu deklarieren sind.

- (22) Der „Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch“ vom März 2010 vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg wird aktuell von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) überarbeitet.

Schlussbestimmungen

- (23) Die Regelungen im Abschnitt 4.2 und Tabelle 3, Zeile 3 der unter Bezug 1 und 2 genannten Schreiben sowie die Regelungen zur Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen im Anhang G des unter Bezug 3 genannten Schreibens sind im Bereich der Bundesfernstraßen ab dem 01.01.2018 nicht mehr anzuwenden.
- (24) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 06 Straßenbaustoffe im Sachgebiet 06.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

gez. Zembrot